



## **Bestattungs- und Friedhofreglement** Überarbeitung 2024

Stand 13.05.2024

Gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021) und die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Bestattungsverordnung, Stand 1. Januar 2017), erlässt die Einwohnergemeinde Mägenwil das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Mägenwil.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat.

2 Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- Die Gemeindekanzlei mit der Bestattungsorganisation,
- die Gemeindewerke mit der Durchführung der Bestattungen und dem Unterhalt der Friedhofanlage

## **II. Bestattungen**

### **§ 3 Bestattungszeiten, Veröffentlichung, Geläute**

1 Im Rahmen der Bestattungsorganisation wird der Zeitpunkt der Bestattung mit den Angehörigen festgesetzt. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden auf dem Friedhof Mägenwil keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

2 Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen werden der Tod sowie Hinweise zur Abdankung öffentlich via Aushang beim Gemeindehaus bekannt gemacht.

3 Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen werden im Zeitpunkt der Bekanntmachung die Glocken der Friedhofanlage sowie der Kapelle geläutet.

### **§ 4 Einsargen, Transport, Aufbahrung**

1 Der Auftrag für das Einsargen sowie das Überführen erfolgt durch die Angehörigen an das von ihnen bevorzugte Bestattungsinstitut. Die Gemeindekanzlei unterstützt die Angehörigen dabei.

2 Eine Aufbahrung erfolgt durch das bevorzugte Bestattungsinstitut im Auftrag und nach Wunsch der Angehörigen.

3 Eine Aufbahrung vor der Einäscherung hat nach den Vorgaben und in Absprache mit dem jeweiligen Krematorium zu erfolgen.

## **§ 5 Anspruch auf Bestattung**

1 Anspruch auf Beisetzung auf dem Friedhof Mägenwil haben Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Mägenwil.

2 Ehemalige Einwohnende, welche mindestens 20 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Mägenwil hatten und der Wegzug im Todeszeitpunkt nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, haben ebenfalls Anspruch analog § 5 Abs. 1.

3 Auswärtige haben Anspruch auf Bestattung in ein bestehendes Urnengrab. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. Erdbestattungen für Auswärtige sind nicht möglich.

## **§ 6 Bestattungsart**

Hat die verstorbene Person keine Anordnung zur Bestattungsart vorgenommen und die Angehörigen äussern sich dazu ebenfalls nicht oder werden sich nicht einig, erfolgt die Kremation und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung.

## **§ 7 Bestattungskosten**

1 Bei der Bestattung eines Einwohnenden auf dem Friedhof Mägenwil übernimmt die Gemeinde folgende, abschliessend aufgeführte, Leistungen:

- a) Bekanntmachung via Aushang und Geläut,
- b) Aushebung des Grabes,
- c) Holzkreuz,
- d) Schrittplatten zwischen den Gräbern.

2 Sämtliche Leistungen, welche nicht in §7 Abs. 1 lit. a – d aufgeführt sind, werden nicht von der Gemeinde übernommen. Dies umfasst insbesondere, nicht abschliessend aufgeführt, Folgendes:

- a) Sämtliche Leistungen der Bestattungsinstitute oder Dritter, wie z.B. Überführung, Einsargen, Einäscherung, Aufbahrung etc.,
- b) Inschrift Gemeinschaftsgrab,
- c) Grabmal auf Reihengräbern,
- d) Grabunterhalt.

3 Auswärtige, welche wünschen in ein bestehendes Urnengrab beigesetzt zu werden, entrichten eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000.00. Diese entfällt für ehemalige Einwohnende gemäss § 5 Abs. 2.

## **§ 8 Kostenübernahme bei Mittellosigkeit**

1 Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde. Die Kosten betragen pauschal Fr. 2'000.00.

2 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden respektive auffindbar, oder sind diese nachweislich finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

3 Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfache Urne)
- Kosten für Graböffnung und Aufwendungen des Friedhofgärtners
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

### **III. Friedhof und Grabstätten**

#### **§ 9 Allgemeines Verhalten**

1 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2 Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- Das Erzeugen von Lärm und Spielen,
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder fahrzeugähnlichen Geräten, ausgenommen zum Friedhofunterhalt,
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

#### **§ 10 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan**

Die Gemeindewerke führen den Beisetzungsplan, nach welchem die Bestattungen erfolgen, sowie das dazugehörige Gräberverzeichnis.

#### **§11 Gräbereinteilung**

1 Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen,
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen,
- c) Urnengemeinschaftsgrabfeld.

2 Nach Belegungsplan wird eine Fläche für ein Urnengemeinschaftsgrab ausgeschieden. Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in der Rasenfläche oder die Asche auf Wunsch der Erde beigegeben.

3 Eine Namensnennung der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten erfolgt nur auf Wunsch. Die Kosten sind entweder durch den Nachlass oder die Angehörigen zu übernehmen.

4 Die Reihenfolge der Bestattungen in den Grabfeldern ist ebenfalls im Belegungsplan festzulegen.

#### **§ 12 Zusätzliche Urnenbeisetzungen**

1 Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von Urnen in einem bestehenden Reihengrab erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

2 In ein belegtes Reihengrab darf nicht mehr als eine Urne beigelegt werden. Dies gilt sowohl für Gräber der Urnen- sowie der Erdbestattung.

## **§ 13 Grabesruhe und Räumung**

1 Die Ruhezeit der Gräber beträgt 20 Jahre, dies gilt für Gemeinschafts- wie Einzelgräber.

2 Nach Ablauf dieser Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. Die Angehörigen haben innerhalb einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmale zu beseitigen. Nach unbenütztem Fristablauf oder wenn die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person nicht ermittelt werden können, verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jedes Entschädigungsanspruches.

3 Die Ruhezeit der bestehenden Familiengräber beträgt 40 Jahre. Zusätzliche Erdbestattungen dürfen keine mehr erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Bestehende Verträge müssen eingehalten werden.

## **§ 14 Bepflanzung und Unterhalt**

1 Die Bepflanzung der Grabfelder innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandung ist Sache der Angehörigen.

2 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern ist nicht gestattet.

3 Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

4 Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.

5 Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen dauernd in gutem Zustand zu halten.

6 Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht ordnungsgemäss unterhalten oder nicht bepflanzt werden, können durch die Gemeinde mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzdecke versehen werden. Den Angehörigen wird entsprechend Rechnung gestellt.

7 Die Gemeindewerke sind für ein ansprechendes Erscheinungsbild des Gemeinschaftsgrabes verantwortlich.

## **IV. Grabmäler**

### **§ 15 Bewilligungspflicht, Zeitpunkt**

1 Bis zur Aufstellung des Grabmales erhält jedes Grab ein beschriftetes Holzkreuz. Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeindekanzlei erforderlich. Dem Gesuch ist eine Zeichnung, Massstab 1: 10 einzureichen.

2 Die Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung und erst nach den zwei nächstfolgenden Erdbestattungen gesetzt werden.

3 Die Grabmäler auf Urnengräber dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

### **§ 16 Werkstoffe, Schrift, Schmuck**

1 Die Grabmäler sollen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Für Schäden, die auf unsachgemässes Versetzen zurückzuführen sind, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

2 Die Schriften müssen grafisch einwandfrei und materialgerecht sein. Der Hersteller des Grabmals darf unauffällig seinen Namen anbringen, hingegen ist die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten nicht gestattet.

### **§ 17 Masse der Grabmäler**

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche (inkl. Sockel) betragen:

	Max. <u>Höhe</u>	Max. <u>Tiefe</u>	Max. <u>Breite</u>	Min. <u>Dicke</u>	Max. <u>Dicke</u>
Grabmal stehend	120 cm		60 cm	12 cm	30 cm
Grabmal liegend		60 cm	60 cm	8 cm	15 cm

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Rechtsmittel**

1 Gegen Entscheide der Vollzugsorgane kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und durch den Gemeinderat entschieden.

2 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden.

### **§ 19 Haftung**

1 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Sachgegenstände.

2 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

### **§ 20 Strafbestimmungen**

Verstösse gegen das Friedhofreglement werden durch den Gemeinderat Mägenwil gemäss Polizeireglement geahndet, übergeordnete Strafbestimmungen vorbehalten.

## **§ 21 Ausnahmebestimmungen**

Bei überwiegendem öffentlichen Interesse oder Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Gemeinderat Ausnahmen vom vorliegenden Reglement beschliessen.

## **§ 22 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts**

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 genehmigt und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 12. Juni 1991.

Für bestehende Gräber im Zeitpunkt der Inkraftsetzung gilt die vormalige Grabesruhe von 25 Jahren.

## **Gemeinderat Mägenwil**

Peter Wiederkehr  
Gemeindeammann

Matthias Däster  
Gemeindeschreiber